ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).
(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4, ABS. 1 - 3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2	E + UG	HANGBAUWEISE - ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS BEI VERSETZTER BAUWEISE BERGSEITS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ZULÄSSIG
2.3	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
2.4	0.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1	o	OFFENE BAUWEISE
3.4		BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH BESTEHEND / GEPLANT
6.1.1		GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE BESTEHEND / GEPLANT
6.3		STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.4	1.50 6.00	MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
6.6		SICHTDREIECK

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.2		HAUPTABWASSERLEITUNG

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN
9.3		BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME

13. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

13.1		FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
13.1.1	ST	STELLPLÄTZE
13.1.3	Ga	GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
13.1.6		BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
13.3		MIT GEH-, FAHRT- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
13.6		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN
13.11		FIRSTRICHTUNG
13.14	M	MÜLLTONNENSTELLPLATZ

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1		BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
14.2		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.4		BÖSCHUNGEN
14.5		HÖHENLINIEN
14.6	247	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

15.1		TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.2	PLANSTR. „A"	STRASSENBEZEICHNUNG
15.3	KR PA 42	STRASSENBEZEICHNUNG / BESTEHEND
15.4	SAUWEIHER	FLURBEZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 600 M²

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 ZU 13.14 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2. JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:

1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG.
2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
DIE ANGEGEBENEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3 ZU 2. A) ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

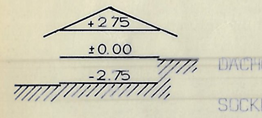

0.1 ZU A) 1.	DACHFORM:	SATTELDACH, KRÜPPELWALMDACH KANN ZUGELASSEN WERDEN
	DACHNEIGUNG:	22 ° - 30 °
	KNIESTOCK:	UNZULÄSSIG
	DACHGAUPEN:	UNZULÄSSIG
	WANDHÖHE:	BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,20 M TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,60 M
	DACHÜBERSTAND:	TRAUFE MIND. 1,00 M ORTGANG MIND. 0,80 M
	SOCKELHÖHE:	UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

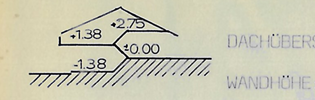

3.1 ZU A) 2.	DACHFORM:	SATTELDACH, KRÜPPELWALMDACH KANN ZUGELASSEN WERDEN
	KNIESTOCK:	BERGSEITS ZULÄSSIG MAX. 0,80 M, BIS OK PFETTE MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION
	DACHGAUPEN:	NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 28 ° UND STEILER ZULÄSSIG. MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, [illegible] MAX. 1,50 M², ENTFERNUNG VON DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 M, ZUSAMMENGEZOGENE GAUPEN SIND UNZULÄSSIG
	DACHÜBERSTAND:	TRAUFE MIND. 1,00 M ORTGANG MIND. 0,80 M
	WANDHÖHE:	BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,40 M TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M
	SOCKELHÖHE:	UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE
	DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN:	PFANNEN NATURFARBEN, AUCH DUNKELBRAUN ZULÄSSIG.
	FASSADENGESTALTUNG:	BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U. Ä.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN. BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 ZU 13.1.3 ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER FLACHDACH.

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT SATTELDACH, FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:
AN DER STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:
MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN) TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.
PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

GRÜNORDNUNG

0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN

PFLANZGEBOT:			
SOLITÄRGEHÖLZE:	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS	
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES	
PFLANZDICHTE:	STANDORT UND STÜCKZAHL DER BÄUME NACH PLAN.		
BAUMQUALIFIKATION:	STAMMUMFANG 14/16 CM STAMMHÖHE MIND. 2,40 M		
STRÄUCHER:	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE	
	APFELROSE	ROSA RUGOSA	
FLÄCHENANTEIL:	8 - 10 % DER GESAMTEN ÖFFENTLICHEN GESAMTGRÜNFLÄCHE.		

0.6.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFLEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERFORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MIND. JEDOCH 2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.
2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN BEBAUUNGSBEREICH AUSZUGLEICHEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

EINZELBAUMBEPFLANZUNG:

VORSCHLAG:	OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM	
	EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
	SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
	LÄRCHE	LARIX DECIDUA
	KIEFER	PINUS SILVESTRIS
	ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
	OBSTBÄUME	
PFLANZDICHTE:	MIND. 1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK	
BAUMQUALIFIKATION:	FERTIGE ALLEEBÄUME STAMMUMFANG 14/16 CM	

RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DER PRIVATGRÜNFLÄCHE ALS FREIWACHSENDE HECKEN.

GEHÖLZPFLANZEN GEMISCHT GEPFLANZT MIND. EINREIHIG.

	HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	APFELROSE	ROSA RUGOSA
	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
	ZIERQUITTE	CHAENOMELES LAGENARIA
PFLANZDICHTE:	1 GEHÖLZ PRO 1,2 M²	

7. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE	PICEA PUNGENA GLAUCA
TRAUERWEIDE	SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERBIRKE	BETULA VERRUCOSA TRISTIS
HÄNGEBIRKE	BETULA VERRUCOSA YOUNGII
BLUTBUCHE	FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
WEISSDORN	CEATAEGUS MONOGYNA
BERBERITZE	BERBERIS THUNBERGII
LEBENSBAUM	THUJE (ALLE ARTEN)
SCHEINZYPRESSE	CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

LÄRMSCHUTZ:

IM BEREICH DER KR PA 42 SIND BESONDERE SCHALLSCHUTZMA?NAHMEN DURCH EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN NACH DIN 18005 UND DER VDI-RICHTLINIE 2718 - SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN AUSZUFÜHREN.
WEITERHIN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS RUHERÄUME ZUR STRASSE ABGEWANDTEN SEITE GEPLANT WERDEN.

BRANDSCHUTZ:

BEI DER ERRICHTUNG VON FEUERSTÄTTEN INNERHALB EINER ENTFERNUNG VON 100 M ZUM NÄCHSTLIEGENDEN WALD IST DIE ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG ERFORDERLICH. BEI BETRIEB DER FEUERSTÄTTEN MIT FESTBRENNSTOFFEN IST EIN SICHERHEITSABSTAND VON 50 M UND EIN GRÖSSERER KAMINQUERSCHNITT ALS BEI GAS UND FLÜSSIGBRENNSTOFFEN NOTWENDIG. DAS ANBRINGEN VON FUNKENFLUGSICHERUNGEN AN DEN KAMINEN IST ERFORDERLICH.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL I, S. 2256)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBL I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 21.12.81 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 10.2.82 BIS 12.3.82 IM Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1.2.82 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 5.4.82 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 15.9.82

STADT HAUZENBERG
Gresdorf
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DA SCHREIBEN VOM 11.01.83 NR. 6.0.36.510 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 11.01.83

BAYERN LANDRATSAMT PASSAU
LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 1.2.1983, RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM .... BIS .... IM .... AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 A BBAUG).

HAUZENBERG, DEN 1. Febr. 1983

STADT HAUZENBERG
STADT BAYERN HAUZENBERG
Gresdorf
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM OKTOBER 1980 DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER
PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU
PASSAU

PASSAU, DEN 18.05.1981
2. AUSLEGUNG 01.02.1982

PLANUNGSUNTERLAGEN: AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME. ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!

BEBAUUNGSPLAN BAYERWALDSTRASSE STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

M 1 : 1000

FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH:	VOM BAUGEBIET SAUWEIHER
ÖSTLICH:	DER KR PA 93
SÜDLICH:	VOM PUFFERHOLZ
WESTLICH:	VOM FREUDENSEE

NORDEN

PLAN: ENDAUSFERTIGUNG — 01 67 80

BESTANDSAUFNAHME	MÄRZ 81	KR
PLANAUSARBEITUNG	MAI 81	KR
GEÄNDERT	JAN 82	KR
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
PLANAUSGANG PASSAU, DEN		

ARCHITEKT ABK - JN
JOSEF VOGGENREITER
MARIAHILFBERG 8
8390 PASSAU
TELEFON 0851/33434

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 85 553